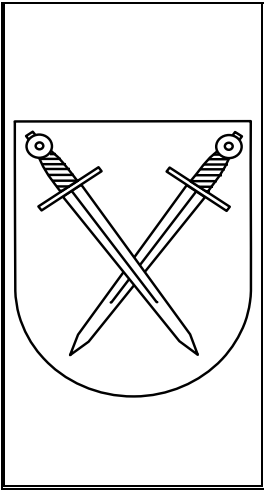


13/04

Amtsblatt der Stadt Schwerte

02.10.2004

Inhalt	Seite
78 Grenzregelungsverfahren Rosen Nr. 2 (Rosen Flur 6) - Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	189
79 Grenzregelungsverfahren Rosen Nr. 3 (Rosen Flur 12) - Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches	190
80	191
Neubildung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses des Rates der Stadt Schwerte nach der Kommunalwahl am 26.09.2004 Abgabe von Wahlvorschlägen durch die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe	192
81	192
82 Satzung der Volkshochschule Schwerte vom 16.09.2004	196
83 Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 16.09.2004	199
84 Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte vom 16.09.2004	204
85 Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004	206
86 Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004	209
87 Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004	211
88 Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 10.05.2004	214
Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 26.09.2004 in der Stadt Schwerte	



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

**Grenzregelungsverfahren Rosen Nr. 2 (Rosen Flur 6)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 137), gefasste Grenzregelungsbeschluss Rosen Nr. 2 (Rosen Flur 6) vom 09.07.2004 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 03.09. 2004 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|--|
| 1. Grundstück | Rosenweg |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 89 A |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | Rosenweg 38 |
| Eigentümer | Harpener AG & Co, Verbrauchermärkte KG |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 97 A |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 17.09.2004
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

**Grenzregelungsverfahren Rosen Nr. 3 (Rosen Flur 12)
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 82 des Baugesetzbuches**

Der von der Stadt Schwerte gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 137), gefasste Grenzregelungsbeschluss Rosen Nr. 3 (Rosen Flur 12) vom 09.07.2004 über die Regelung der Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie der sonstigen Rechte ist am 03.09. 2004 für die nachstehend bezeichneten Grundstücke unanfechtbar geworden.

- | | |
|----------------|---|
| 1. Grundstück | In der Budelle |
| Eigentümer | Stadt Schwerte |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 1105 |
| Ordnungsnummer | 1 |
| 2. Grundstück | In der Budelle 5 |
| Eigentümer | Semseddin Özcan und Mustafa Özdemir zu je 1/2 |
| Grundbuch von | Rosen Blatt 1207 A |
| Ordnungsnummer | 2 |

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit wird hiermit gemäß § 83 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt der Beschluss in Kraft.

Schwerte, 17.09.2004
Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Heinrich Böckelühr

Neubildung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses des Rates der Stadt Schwerte nach der Kommunalwahl am 26.09.2004**Abgabe von Wahlvorschlägen durch die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe**

Die im Bereich der Stadt Schwerte wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden hiermit aufgefordert, für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gem. § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechende Wahlvorschläge

bis zum 08.10.2004

bei der Stadt Schwerte, Jugendamt, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, einzureichen.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften des § 4 AG-KJHG (Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) sowie die Vorschriften der §§ 7, 12 und 13 KWahlG (Kommunalwahlgesetz) zu beachten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

AZ: 51-00-05
Schwerte, 20.09.2004

Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung
der Volkshochschule Schwerte vom 16.09.2004**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 und der §§ 4 und 15 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Land Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 14.04.2000 (GV NW, S. 223) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1**Name und Sitz**

- (1) Der Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte ist Träger der kommunalen Volkshochschule mit dem Namen „Volkshochschule Schwerte“.
- (2) Die Volkshochschule hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte.

§ 2**Aufgaben der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 WbG und in diesem Rahmen eine Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung und arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den pädagogischen Mitarbeitern/innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung (§ 4 Abs. 2, Satz 2 WbG).
- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/innen gerichtet (§ 2 Abs. 2 WbG). Zu diesem Zweck bietet die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Weiterbildungsveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.) an. Darüber hinaus nimmt die Volkshochschule kommunale Servicefunktionen in gesellschaftlich wichtigen Bereichen wahr.

§ 3**Rechtscharakter und Gliederung**

- (1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW mit dem Schwerpunkt der Erwachsenenbildung. Die von ihr angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei bestimmten (z.B. abschlussbezogenen) Weiterbildungsveranstaltungen kann die Teilnahme von Vorkenntnissen oder vom Lebensalter abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereiche gegliedert, die zu pädagogischen Abteilungen zusammengefasst werden können. Die pädagogischen Abteilungen werden grundsätzlich von einem/einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/in (Abteilungsleiter/in) geleitet.
- (3) Die Volkshochschule kann nach Bedarf Zweigstellen einrichten.

§ 4**Leitung der Volkshochschule**

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptberufliche/n Mitarbeiter/in geleitet (Leiter/in) der Volkshochschule).
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung
 - c) Verpflichtung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung bezüglich des Weiterbildungsangebotes
 - e) Einladungen zu den Wahlversammlungen für die VHS-Konferenz

- (3) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, der Weiterbildungslehrer/innen und der Sozialpädagogen/innen der Volkshochschule.

§ 5
Hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen
Weiterbildungslehrer/innen
Sozialpädagogen/innen

(1) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen, Weiterbildungslehrer/innen und Sozialpädagogen/innen werden nach Maßgabe des Stellenplanes und unter Beteiligung der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule / eingestellt.

(2) Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind im Rahmen der ihnen übertragenen Fachbereiche für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung der Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich durch

- a) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfes für ihre Abteilung,
- b) Auswahl und Vorschlag zur Verpflichtung sowie pädagogische Beratung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen,
- c) Studienberatung der Teilnehmer/innen,
- d) eigene Lehrtätigkeit.

(3) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind ordentliche Mitglieder der VHS-Konferenz.

(4) Die Weiterbildungslehrer/innen haben das Recht, für jeweils 2 Jahre eine/n Sprecher/in und einen Stellvertreter/in als Mitglied der VHS-Konferenz zu wählen.

(5) Die Sozialpädagogen/innen haben das Recht, für jeweils 2 Jahre einen Sprecher/in und einen Stellvertreter/in als Mitglied der VHS-Konferenz zu wählen.

§ 6
Nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/innen

(1) Die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/innen übertragen, die nebenberuflich tätig sind. Ihre Aufgaben richten sich nach dem mit ihnen vereinbarten Lehrauftrag.

(2) Sie wirken an der Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen mit durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
- b) Besprechungen mit den Abteilungsleitern/innen,
- c) Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen für pädagogische Mitarbeiter/innen.

§ 7
Mitwirkungsrechte der Teilnehmer/innen (§ 4 Abs. 3 WbG)

Die Teilnehmer/innen der Kurse haben das Recht, je Veranstaltung mit mindestens 10 Unterrichtsstunden pro Semester eine/n Kurssprecher/in und eine/n Stellvertreter/in zu wählen.

§ 8
VHS-Konferenz

(1) Die institutionalisierte Mitwirkung der Mitarbeiter/innen und Teilnehmer/innen in der Volkshochschule Schwerte zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen erfolgt in der VHS-Konferenz.

(2) Die VHS-Konferenz berät und beschließt über Empfehlungen, die sich an die Leiterin/den Leiter der Volkshochschule oder über die Leitung der Volkshochschule an den Träger richten.

(3) Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:

- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
- b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
- c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
- d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungs-Entwicklungsplanung.

(4) Mitglieder der Konferenz sind

- a) alle nebenberuflichen Mitarbeiter/innen (DozentenInnen), sofern sie mindestens eine Veranstaltung im Semester durchführen
- b) die gewählten Kurssprecher/innen sowie deren Stellvertreter/innen,
- c) ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen Weiterbildungslehrer/innen,
- d) ein/e Vertreter/in der Sozialpädagogen/innen,
- e) ein/e Vertreter/in der Verwaltungsmitarbeiter/innen,
- f) die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule sowie die weiteren hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/innen.

(5) Die VHS-Konferenz beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule hat sich bei Empfehlungen, die sich an sie/ihn richten, der Stimme zu enthalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(6) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes oder sein/e Vertreter/in sowie die/der Bereichsleiter/in Weiterbildung können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Die VHS-Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (Semester) zusammen. Darüber hinaus ist eine Sitzung auch dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Drittel aller Mitglieder gefordert wird.

(8) Die VHS-Konferenz wählt aus ihren Mitgliedern (mit Ausnahme der Leiterin/des Leiters der Volkshochschule und der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen) für die Dauer von 2 Jahren eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n . Sie/Er leitet die Sitzungen und legt nach Absprache mit der Leiterin/dem Leiter der Volkshochschule die Tagesordnung für die Sitzung fest.

(9) Die Leiterin/der Leiter der Volkshochschule lädt die Mitglieder der VHS-Konferenz spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

(10) Die/der Vorsitzende der VHS-Konferenz hat das Recht, in den Sitzungen des Verwaltungsrates in Angelegenheiten der Volkshochschule angehört zu werden.

(11) Das Mandat der Mitglieder der VHS-Konferenz erlischt mit dem Ausscheiden aus der Volkshochschule.

§ 9 Arbeitsplan

Der Arbeitsplan wird längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und soll auf die weiteren kommunalen Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen hinweisen.

§ 10 Gebühren/ Honorare

(1) Für die Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen der Volkshochschule sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

(2) Zur Honorierung der nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/innen sind Honorare nach der jeweils geltenden Honorarordnung zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Volkshochschule Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Satzung der Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 16.09.2004 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte
vom 16.09.2004**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat am 16.09.2004 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte beschlossen:

§ 1

Mit den nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der VHS (NPM) werden Lehraufträge schriftlich vereinbart unter Angabe der Honorarhöhe sowie evtl. Nebenleistungen.

§ 2

Die Festsetzung der Honorare im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin. Sie ist grundsätzlich gebunden an

den jeweiligen Wirtschaftsplan des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes,
die Durchschnittsbeträge der Zuweisungen laut 1. Weiterbildungsgesetz NW im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz,
die vorliegende Honorarordnung.

§ 3

An Honoraren werden im Einzelnen gezahlt für:

1. Vorträge, Autorenlesungen, Teilnahme an oder Leitung von Podiumsdiskussionen, Filmvorführungen, Wochenendseminaren u. ä, bis zu **300,00 Euro pro Person**
2. Konzerte, Theateraufführungen u. ä. Honorar je nach Angebotssituation
3. Kurse, Arbeitsgemeinschaften usw. **18,50 Euro pro Ustd.**
Für Kurse, für die ein höheres Honorar üblich ist –z.B. bei drittmittelfinanzierten Kursen- können höhere Honorare je nach Markt- und Bezuschussungssituation vereinbart werden.
4. Lehrgänge gemäß § 6 WbG (HSA, FOSR), Abitur, Weiterbildungsveranstaltungen im Medienverbund bis zu **15,30 Euro pro Ustd.**
bzw. in Anlehnung an den Erlass des KM „Vergütung für Mehrarbeiten im Schuldienst für Lehrer an Gymnasien und beruflichen Schulen“ in der jeweils geltenden Fassung.
5. Studienreisen
 - a) Begleitung: Vergütung in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz des Landes NW, Stufe B (Tagegeld)
 - b) Fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
 - c) Kosten für Begleitung, einschließlich Unterkunft, Verpflegung usw. sind den Gesamtkosten der Studienreisen und –fahrten zuzurechnen, so dass Kostendeckung durch Teilnehmerentgelte entsteht.
6. Studienfahrten, Wanderungen
 - a) bis 5 Stunden Gesamtdauer **25,50 Euro**
 - b) über 5 Stunden Gesamtdauer **35,70 Euro**
 - c) fachwissenschaftliche Leitung und Führung nach Vereinbarung wie Einzelvorträge
7. Die Honorare verstehen sich als Bezahlung für
 - a) Planung
 - b) Vorbereitung
 - c) Durchführung des Kursus
 - d) Ggf. anfallende Korrekturarbeiten sowie
 - e) Erledigung sonstiger organisatorischer Aufgaben.
8. Zusätzliche Vorbereitungs- bzw. Korrekturhonorare können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gezahlt werden.
9. Für abschlussbezogene Maßnahmen sind je nach Aufwand zusätzliche Vorbereitungs- und Prüfungshonorare zu zahlen. Die Festsetzung im Einzelfall erfolgt durch den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin.

§ 4

1. Zusätzlich zum Honorar können in begründeten Ausnahmefällen Fahrtkosten für NPM erstattet werden. Die Festsetzung liegt im Ermessen des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin.
2. Referenten bei Einzelveranstaltungen, die nicht in Schwerte wohnen, kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzlich zum Honorar Wegstreckenschädigung gemäß Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gezahlt werden. Werden öffentliche Verkehrsmittel benutzt, können die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 5

1. Kommt ein Kursus wegen zu geringer Beteiligung nicht zustande, so erhält der NPM bei erbrachten besonderen Vorbereitungsleistungen das Honorar eines Kursustages. Sollte eine Einzelveranstaltung, Studienfahrt oder Exkursion aus Gründen ausfallen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, so ist im Einzelfall über ein angemessenes Ausfallhonorar zu verhandeln.
2. Muss ein Kursus im Laufe eines Arbeitsabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält der NPM das Honorar für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
3. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch das Honorar für einen Kursus zu zahlen.
4. Für Unterrichtsstunden, die der Leiter/die Leiterin eines Kurses ohne Zustimmung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 6

Für Teilnahme an von der VHS durchgeführten Veranstaltungen zur Dozentenfortbildung wird eine Aufwandspauschale von **10,20 Euro** (Halbtagsveranstaltung) bzw. **20,40 Euro** (Ganztagsveranstaltung) gezahlt. Zu Fortbildungszwecken gewährt die VHS den NPM darüber hinaus die gebührenfreie Teilnahme an einem VHS-Standardkurs pro Semester.

§ 7

Die für die Durchführung der Veranstaltung von den NPM benötigten Lehr- und Unterrichtsmittel stellt die VHS nach Absprache kostenfrei zur Verfügung.

§ 8

1. Die Honorare für die nebenberufliche Mitarbeit an der Volkshochschule werden bei Einzelveranstaltungen nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.
2. Honorare für Kurse, Arbeitsgemeinschaften u.ä. werden unmittelbar nach Kursusende überwiesen. Abschlagszahlungen sind auf Antrag möglich.

§ 9

Die Honorarordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 23.01.2003 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Honorarordnung für die Volkshochschule Schwerte stimmt mit dem am 16.09.2004 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung**Benutzungsordnung
für das Stadtarchiv Schwerte vom 16.09.2004**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat am 16.09.2004 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte beschlossen:

I. Allgemeines**§ 1**

Das Archivgut der Stadt Schwerte steht nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NW) vom 16. Mai 1989 und dieser Benutzungsordnung (BO) auf Antrag allen natürlichen und juristischen Personen für die Benutzung zur Verfügung, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Schwerte und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

Der Betrieb des Stadtarchivs ist Aufgabe des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes der Stadt Schwerte.

§ 2**Benutzungszweck**

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird, kann Archivgut benutzt werden

1. für dienstliche Zwecke von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (amtliche Nutzung)
2. für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Nutzung),
3. zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Nutzung).

§ 3**Benutzungsarten**

(1) Die Benutzung erfolgt

- a) durch persönliche Einsichtnahme im Archiv
- b) durch schriftliche Anfragen.

(2) Die übliche Benutzungsart ist die persönliche Einsichtnahme im Archiv.

(3) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten.

(4) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale Abschriften, Mikrofilmkopien oder sonstige Kopien auch von Teilen der Archivalien vorlegen.

§ 4**Benutzungsantrag**

(1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Angaben zur Person, zum Zweck und zum Gegenstand der Benutzung zu machen.

(2) Für jeden Gegenstand der Nachforschungen und für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(3) Sollen andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu den Arbeiten herangezogen werden, so ist jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

(4) Der Benutzer ist weiterhin verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die im wesentlichen auf der Benutzung von Archivalien des Stadtarchivs Schwerte beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 5 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des Archivs. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

- a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
- b) das Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger amtlicher oder anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist
- c) der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder andere Veröffentlichungen oder in Reproduktionen erreicht werden kann
- d) der Ordnungs- oder Erhaltungszustand oder Vereinbarungen mit Eigentümern von Archivgut dies erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Genehmigung kann entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Dieser liegt unter anderem vor, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 3 geführt hätten oder wenn der Benutzer gegen diese Benutzerordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs verstößt.

(6) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 6 Schutzbestimmungen

(1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter, zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Wer diese Rechte und Belange verletzt, hat dies den Berechtigten gegenüber selbst zu vertreten.

(2) Die Genehmigung zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem Rechte und schutzwürdige Belange von Personen berührt werden, kann davon abhängig gemacht werden, dass die schriftliche Zustimmung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger beigebracht wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Findbehelfe und Reproduktionen.

§ 7 Haftung

Der Benutzer haftet dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb gegenüber für alle Schäden, die er bei der Benutzung der Archivalien, Geräte und Räume verursacht.

Schadensersatzansprüche des Benutzers gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb, ihren Bediensteten und Beauftragten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches Verhalten vorliegt; der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die Zugänge zum Archiv.

Die Haftung des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Die Nutzung des Archivgutes richtet sich nach den §§ 6, 7 und 12 des ArchivG NW.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

(3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 2 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod der Betroffenen benutzt werden. Soweit das Datum des Todes nicht feststellbar ist, ist von einem Zeitraum von 90 Jahren nach der Geburt der Betroffenen auszugehen.

(4) Die Sperrfristen nach den Absätzen 2 und 3 können verkürzt werden. Im Falle von Abs. 3 jedoch nur, wenn

- a) die Betroffenen - im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger - in die Nutzung eingewilligt haben oder
- b) das Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden (beispielsweise durch Anonymisierung).

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Die Sperrfristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Vorstand des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes bzw. im Falle des nichtkommunalen Archivgutes der Eigentümer. Dieser kann ergänzende Sicherungen insbesondere nach § 5 Abs. 4 anordnen.

(5) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I, S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängert sich in diesem Fall die Schutzfrist nach Abs. 2 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 3 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 2 kann in diesem Falle nicht verkürzt werden.

(6) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung, bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 2 bis 5 unberührt.

§ 9

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Schwerte

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

II. Benutzung in den Archiven

§ 10

Die Archivalien, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumlichkeiten des Stadtarchivs während der Öffnungszeiten benutzt werden.

§ 11

Behandlung der Archivalien

(1) Der Benutzer ist im Umgang mit Archivalien und Archivhilfsmitteln zu größtmöglicher Sorgfalt verpflichtet.

(2) Es ist untersagt, auf den Archivalien und Findbehelfen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivalien als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgendetwas zu tun, was ihren bestehenden Zustand verändert.

(3) An der Reihenfolge und Ordnung der Archivalien sowie an ihrer Signierung und Verpackung darf nichts geändert werden.

(4) Der Benutzer soll die Archivmitarbeiter auf Unstimmigkeiten innerhalb der Archivalien sowie auf Schäden und Verluste aufmerksam machen.

(5) Von den vorgelegten Archivalien können im begrenzten Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.

§ 12

(1) Die Bestellung von Archivalien erfolgt möglichst mit vollvollständiger Angabe der Signaturen.

(2) Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien gleichzeitig vorgelegt.

(3) Es besteht kein Anspruch darauf, Archivalien innerhalb einer bestimmten Zeit zu erhalten.

§ 13 Rückgabe der Archivalien

Beim Verlassen des Archivs sind alle benutzten Archivalien und Findbehelfe den Archivmitarbeitern in den Benutzerräumen zurückzugeben.

§ 14 Benutzung der Archivbibliothek

Die Bibliothek des Stadtarchivs bzw. des Ruhrtaalmuseums ist dem Benutzer als Präsenzbibliothek zugänglich, soweit es der Dienstbetrieb erlaubt. Die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend.

§ 15 Benutzung von Sonderarchivalien

Für die Benutzung von Archivalien, die von anderen Archiven oder Instituten übersandt werden, gelten die gleichen Bedingungen wie für die Nutzung der Archivalien des Stadtarchivs, sofern die übersendende Stelle nicht andere lautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 16 Benutzung von technischen Hilfsmitteln

(1) Technische Hilfsmittel stehen, soweit der Dienstbetrieb dies zulässt, den Benutzern zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht jedoch nicht.

(2) Die Benutzung des Mikrofilm-Lese-Rückvergrößerungsgerätes ist nur unter Anleitung der Archivmitarbeiter erlaubt.

(3) Die Verwendung technischer Hilfsmittel darf nicht zur Störung anderer Benutzer führen.

§ 17 Beratung

(1) Zur Beratung der Benutzer steht während der Dienststunden des Stadtarchivs ein Archivbediensteter zur Verfügung.

(2) Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findbehelfe.

(3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien besteht nicht.

III. Benutzung außerhalb der Archivräume

§ 18 Schriftliche Auskünfte

(1) Das Stadtarchiv erteilt Auskünfte auf schriftliche Anfragen.

(2) Bei der Anfrage sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(3) Die schriftlichen Auskünfte des Stadtarchivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit der benötigten Archivalien.

(4) Ein Anspruch auf Auskünfte, die einen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

(5) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

§ 19 Ausleihe und Versendung von Archivalien

(1) Die Ausleihe von Archivalien zur Benutzung außerhalb der Benutzerräume des Stadtarchivs ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen Archivalien an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist. Die Versendung von Archivalien an Privatpersonen - ausgenommen Eigentümer - ist nicht zulässig.

(3) Die Versendung erfolgt ausschließlich auf dem Post- oder Dienstwege.

(4) Über die Ausleihe ist zwischen dem Stadtarchiv und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

IV. Gebühren

§ 20

Für die Erhebung der für die Benutzung des Stadtarchivs anfallenden Gebühren ist die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 28.10.1991 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Schwerte stimmt mit dem am 16.09.2004 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung

Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Satzung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule ist eine vom Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte getragene nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung.

§ 2 Aufgaben

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Weiterhin bieten Angebote in Kurs- und Projektform in musikverwandten Bereichen Möglichkeiten für vielfältige kulturelle und künstlerische Betätigung.

§ 3 Versammlung der Eltern und volljährigen Schüler, Beirat der Musikschule

(1) Die Versammlungen der Eltern und volljährigen Schüler/Schülerinnen für den gesamten Stadtbereich werden nach Bedarf durchgeführt. Hierzu lädt der/die Musikschulleiter/Musikschulleiterin ein.

(2) In den Versammlungen wird der Beirat der Musikschule aus den Reihen der Eltern und volljährigen Schüler gewählt. Der Beirat setzt sich aus folgenden Vertretern zusammen:

Grundstufe	2 Vertreter	2 Stellvertreter
Unterstufe	1 Vertreter	1 Stellvertreter
Mittelstufe	1 Vertreter	1 Stellvertreter
Oberstufe	1 Vertreter	1 Stellvertreter

Die Wahlzeit der Vertreter/Vertreterinnen endet, wenn der/die Schüler/Schülerin die Musikschule verlässt, spätestens jedoch nach 2 Jahren.

(3) Der Beirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in Musikschule und Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft, Schüler/Schülerinnen und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern und Schüler/Schülerinnen diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen. Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler/Schülerinnen der Musikschule und ihrer Eltern und berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation. Die Arbeit des Beirates findet ihre Begrenzung in den Befugnissen der Schulleitung und -verwaltung. Der Beirat hat je einen Vertreter der Schulleitung der Musikschule sowie der Verwaltung zu seinen Sitzungen einzuladen. Der Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat bleibt vorbehalten.

§ 4 Leiter/Leiterin der Musikschule

(1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.

(2) Dem/der Leiter/Leiterin obliegt

1. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte
 - b) Beaufsichtigung bei Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Festlegung der Arbeitspläne
 - b) Vorschlag für die Anstellung der vollzeitbeschäftigten Lehrkräfte
 - c) Vorschlag für die Einstellung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - f) Durchführung der Lehrveranstaltungen
 - g) Statistiken, Analysen, Planungen

§ 5

Unterrichtsorte

Bei entsprechender Nachfrage können musikpädagogische Angebote im Rahmen der Leistungsfähigkeit auch in Stadtteilen durchgeführt werden.

§ 6

Teilnahme, Gebühren

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung. Die Höhe der Gebühren werden in einer Gebührensatzung für die Musikschule festgelegt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung der Musikschule Schwerte tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.1975 einschl. des III. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Satzung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 16.09.2004 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung**Schulordnung der Musikschule Schwerte
vom 16.09.2004**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Schulordnung für die Musikschule Schwerte beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

**§ 2
Aufbau**

(1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

I	Grundstufe	A Musikalische Früherziehung in Klassen B Musikalische Grundausbildung in Klassen oder Gruppen
II	Unterstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
III	Mittelstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
IV	Oberstufe	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach
V	Erwachsenenbildung	A Gruppen- oder Einzelunterricht im Hauptfach B Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach

(2) Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet.

**§ 3
Teilnehmer/-innen**

Das Unterrichtsangebot der Musikschule steht jedem offen. Das Mindestalter beträgt 7 Monate.

**§ 4
Schuljahr**

(1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

(2) Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

**§ 5
Aufnahme bzw. Abmeldung**

(1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Anmeldungen zur Grundstufe sind zum Beginn der Kurse möglich. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

(3) Abmeldungen sind nur zu den Kündigungsterminen 31.12. eines jeden Jahres möglich, müssen allerdings 2 Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der/die Schulleiter/Schulleiterin Ausnahmen zulassen.

**§ 6
Unterrichtsbetrieb**

(1) Neben einer zentralen Unterrichtsstätte können im Rahmen der Leistungsfähigkeit Unterrichtsmöglichkeiten im ganzen Stadtgebiet eingerichtet werden.

(2) Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtung in einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt, ein Anspruch darauf kann jedoch nicht erhoben werden.

(3) Die Unterrichtseinheiten in den Instrumentalfächern dauern im Einzelunterricht 20, 30 oder 40 Minuten, im Zweier-Gruppenunterricht 40 Minuten, im Dreier- bis Sechser-Gruppenunterricht 60 Minuten. Die "Musikalische Früherziehung" und die "Musikalische Grundausbildung" dauern je nach Teilnehmerzahl mindestens 50 Minuten, höchstens 75 Minuten.

Die Unterrichtsstunde für Ensemble- und Ergänzungsfächer ist auf 45 Minuten festgesetzt, die Doppelstunde in diesem Bereich dauert 90 Minuten.

(4) Die Schüler/Schülerinnen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der/die Leiter/in der Musikschule. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der Schulgebühren bis zum nächsten Kündigungstermin.

(5) Öffentliches Auftreten der Schüler/Schülerinnen und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des/der Schulleiters/Schulleiterin.

§ 7 Leistungen

(1) Alle Schüler/Schülerinnen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen, eine Leistungsprüfung kann durch die Musikschulleitung angeordnet werden.

(2) Kinder aus Musikalischer Früherziehung und Grundausbildung bekommen auf Wunsch zum Kursende eine Teilnahmebestätigung mit entsprechenden Empfehlungen zur Fortführung ihrer musikalischen Ausbildung. Schüler/-innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe können, falls gewünscht, zum Schluss eines jeden Schuljahres ein Zeugnis erhalten.

(3) Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der/die Schüler/Schülerin durch den/die Leiter/Leiterin der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 8 Instrumente

(1) Grundsätzlich muss jeder Schüler/jede Schülerin ein eigenes Instrument besitzen. Bei Beschaffung eines Instrumentes stehen die Fachlehrkräfte oder die Schulleitung beratend zur Verfügung.

(2) Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen vorhandener Bestände der Musikschule vermietet werden. Die Miete ist in der Gebührensatzung festgelegt. Die Mietdauer beträgt 1 Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.

(3) Mietinstrumente und Zubehör sind auf Kosten des/der Mieters/ Mieterin bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Schüler/-in bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen durchführen.

(4) Für Verlust oder Beschädigung hat der/die Mieter/Mieterin in vollem Umfang einzustehen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

(5) Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 9 Ergänzungsfächer

(1) Alle Schüler/Schülerinnen der Unter-, Mittel- und Oberstufe, d.h. in der Regel alle Instrumentalschüler/Instrumentalschülerinnen haben die Möglichkeit, an einem Ergänzungsunterricht teilzunehmen.

(2) Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des/der Schülers/Schülerin der/die Schulleiter/Schulleiterin nach Rücksprache mit dem Hauptfachlehrer vor.

§ 10 Probezeit

(1) Für die Kurse "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" gelten die ersten beiden Unterrichtsmonate als Probezeit. Die kursorientierte Lehrkraft informiert Eltern und Schulleiter, falls nicht genügend Begabung

und Interesse für die Teilnahme an diesen sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Kursen vorhanden ist. Eine evtl. Beendigung des Unterrichts muss schriftlich unter Angabe der Gründe der Schulleitung mitgeteilt werden.

(2) Im Instrumentalunterricht gilt das erste Jahr als Probezeit.

§ 11 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Bundesseuchengesetz) anzuwenden.

§ 12 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

§ 13 Haftung

(1) Bei Sachbeschädigung, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Rahmen und im Umfange des zugunsten der Teilnehmer/Teilnehmerinnen beim Schülerunfallschadensausgleich westdeutscher Städte, Bochum, bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

(2) Eine weitere Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 01.10.1992 einschl. des 1. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Schulordnung der Musikschule Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Schulordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Schulordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Schulordnung der Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 16.09.2004 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

**Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte
vom 16.09.2004**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 a) der Satzung über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 16.09.2004 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwerte beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine vom Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte getragene nicht rechtsfähige gemeinnützige Einrichtung. Sie bietet jeder Person Informationen und Medien zur kostenlosen Nutzung vor Ort. Die Entleihung von Medien ist kostenpflichtig. Die aktuellen Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen.

§ 2

Anmelden und Ausleihe

(1) Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises. Durch die Unterschrift bei der Anmeldung werden Benutzungsordnung und Gebührensatzung anerkannt. Gleichzeitig erfolgt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen gespeichert. Die Kundenkarte ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Die Kundenkarte ist bei der Bibliotheksnutzung mitzuführen. Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, der Stadtbücherei die Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Auch der Verlust der Kundenkarte ist sofort zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch der Kundenkarte entstehen, haftet die/der eingetragene Kundin/Kunde bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können eine eigene Kundenkarte beantragen. Dazu werden die schriftliche Zustimmung und der gültige Personalausweis einer/eines Erziehungsberechtigten benötigt. Die/Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich zur Haftung im Schadensfall sowie zur Begleichung anfallender Gebühren.

(2) Mit der Kundenkarte können folgende Medien für die festgesetzte Leihfrist entliehen werden:

Bücher, Kassetten, Spiele, CDs	28 Kalendertage
Zeitschriften, CD-ROMs, Videos, DVDs	14 Kalendertage

In Ausnahmefällen kann die Leihfrist kürzer sein. Nicht entleihbare Medien sind besonders gekennzeichnet.

Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf maximal auf insgesamt 3 Monate verlängert werden, wenn die Medien nicht anderweitig reserviert sind. Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben. Vor Ausleihe sind die Medien auf offensichtliche Mängel zu überprüfen, diese müssen gemeldet werden. Bei Beschädigung und Verlust von Medien haftet die Kundin/der Kunde. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit ausgeliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

Die Vervielfältigung und Mehrfachinstallation von CDs, CD-ROMs, Videos und DVDs sind rechtlich nicht gestattet und werden von der Stadtbücherei zur Anzeige gebracht.

(3) Voraussetzung für die Nutzung des Internet ist der Erwerb einer Kundenkarte der Stadtbücherei Schwerte. Die Nutzung erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung. Es ist nicht gestattet, Inhalte auf die Festplatte zu laden. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewähr für die Inhalte des Internet. Das Aufrufen pornographischer, pädophiler, rassistischer, faschistischer oder Gewalt verherrlichender, sowie in Deutschland unter Strafe gestellter Inhalte ist verboten. Zuwider handelnde Personen werden von der Bibliotheksnutzung ausgeschlossen. Das selbständige Arbeiten an den Internetzugängen wird erwartet, es wird keine Betreuung gewährleistet .

(4) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gegen eine Gebühr aus einer anderen Bibliothek beschafft werden.

(5) Mit der Rückgabe der Kundenkarte endet das Nutzungsverhältnis. Kunden, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Nutzungsgebühren ist ausgeschlossen.

§ 3
Hausrecht

Das Hausrecht nehmen die Büchereileitung und das damit beauftragte Personal wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die einem Kunden in den Räumen der Bücherei abhanden kommen oder deren Beschädigung. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 25.10.2001 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Schwerte vom 16.09.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Schwerte stimmt mit dem am 16.09.2004 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung**Gebührensatzung
für die Musikschule Schwerte vom 10.05.2004**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 10.05.2004 folgende Gebührensatzung für die Musikschule beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren**

Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr	236,40 €
vierteljährliche Gebühr	59,10 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	120,00 €
vierteljährlich	30,00 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	470,40 €	39,20 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	589,20 €	49,10 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	780,00 €	65,00 €
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	350,40 €	29,20 €

d) Chor – und Singgruppen

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	30,00 €
monatlich	2,50 €

erhoben.

e) Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)

Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung vom Leiter der Musikschule auf der Grundlage einer Kalkulation gesondert festgelegt.

§ 3 Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 € je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 256,00 € = 74,40 € jährliche Miete

bis zu 511,00 € = 111,00 € jährliche Miete

über 511,00 € = 153,60 € jährliche Miete

Die Miete erhöht sich im zweiten Jahr um 50 %, im dritten und in weiteren Jahren um jeweils weitere 25 %.

§ 4 Gebührenschildner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 4 Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht mit Ausnahme bei Gebühren für Kurse und Projekte durch schriftlichen Bescheid. Gebührenänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer/-in, Schüler/-in vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 20 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung. Die Teilnehmer/-innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Der/die älteste Teilnehmer/-in zahlt die volle Gebühr. Teilnehmer/-innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Teilnehmer/-innen, die Anspruch auf Leistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII) oder Anspruch auf Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz haben, wird auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt.
Die Regelung gilt nicht für Kurse und Projekte.

§ 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 11.12.2003 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 10.05.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 10.05.2004 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 22.09.2004

Winkler
Vorsitzender des Verwaltungsrates

der Ergebnisse der Gemeindewahlen am 26. September 2004 in der Stadt Schwerte

